

Wald ist mehr als die Summe seiner Bäume

Liebe Leserinnen und Leser

Jede Zürcher Gemeinde besitzt Wald. Aber welcher Private tut dies noch? Mehr, als man denken würde. Im Kanton Zürich sind es jedenfalls rund 11 000. Aber die Nutzung des Holzes ist für Private schwieriger geworden, denn die Pflege bedingt Fachwissen und entsprechende Ausrüstung (Beitrag Seite 13).

Auch ist der Bezug der Menschen zum Wald nicht mehr so eng wie früher. Einst war der Wald aus der Versorgung mit Brennstoff, Baumaterial und Nahrung nicht wegzudenken. Heute kommen Drittklässler mit der Schule in den Wald, die ihn noch nie zuvor erlebt haben – wie Förster Thomas Hubli aus seiner Arbeit mit Schulklassen eindrücklich schildert (Seite 15).

Dennoch erfüllt der Wald auch heute noch wichtige Funktionen: Er bietet Schutz vor Erdbeben, liefert sauberes Trinkwasser, Bau- sowie Brennstoff und ist Ort für Freizeit und Biodiversität (Beitrag Seite 5). Und er berührt uns noch immer ganz tief im Inneren – wenn zum Beispiel auf unserem Spazierweg plötzlich ein seit Jahren vertrauter Baum gefällt wird (Seite 7). Förster agieren hier aber nicht als Ramboholzer, wie ab und zu in reisserischen Schlagzeilen zu lesen ist, sondern sie haben gute Gründe für einen Holzschlag: Vielleicht war der Baum morsch und drohte auf einen Weg oder in ein Bachtobel zu stürzen, vielleicht nahm er hochwachsendem Neuwuchs das Licht. Vielleicht war er aber auch einfach reif für die Nutzung – für Bretter, ein Möbelstück oder eine warme Stube. Wald ist eben nicht statisch. Und der Dauerwald, den wir heute bevorzugen, ist das Ergebnis unseres Wirtschaftens – ein Kulturwald.

Die «Zürcher UmweltPraxis» hat das von der UNO ausgerufene Jahr des Walds dazu genutzt, in dieser Ausgabe verschiedene Seiten von Wald und Holz aufzuzeigen. Neben den bereits genannten finden Sie noch weitere spannende Beiträge: zum Schadstoffeintrag in den Wald (Seite 29), zum Altholzrecycling (Seite 23), über die Bodenversauerung (Seite 19) oder zur Problematik, Energieholz zu lagern (Seite 17).

Der Artikel «Ist die nachhaltige Siedlung der Zukunft aus Holz?» (Seite 25) stellt die grösste Holzfassade der Schweiz vor – und belegt, einfach mit Holz zu bauen, macht eine Überbauung noch nicht nachhaltig. Der mehrfach ausgezeichnete Architekt und Nachhaltigkeitspionier Dietrich Schwarz zeigt an mehreren Projekten, was man mit einer überlegten Anordnung von Räumen und Gebäudekörpern, einer raffinierten Energieplanung, einer guten Einbettung in die Umgebung – und nicht zuletzt auch mit dem Werkstoff Holz erreichen kann – vielleicht die Siedlung der Zukunft.

Isabel Flynn

Redaktorin «Zürcher UmweltPraxis»
Koordinationsstelle für Umweltschutz
Generalsekretariat Baudirektion

Postfach, 8090 Zürich

Telefon 043 259 24 18

isabel.flynn@bd.zh.ch

www.umweltschutz.zh.ch

Editorial



Isabel Flynn

Isabel Flynn

Bewilligungspflicht für Solaranlagen auf Dächern wird gelockert

Der Regierungsrat hat einer Änderung der Bauverfahrensverordnung zugestimmt. Damit wird unter anderem die Bewilligungspflicht für Solaranlagen auf Dächern gelockert, mit dem Ziel, die Solarenergie zu fördern.

Gemäss heutiger Regelung können Solaranlagen auf Dächern in Bauzonen ohne Bewilligung errichtet werden, sofern sie höchstens 35 Quadratmeter umfassen und die Dachfläche um nicht mehr als 10 Zentimeter überragen. Ausgenommen davon sind Gebäude in Kernzonen sowie im Geltungsbereich einer anderen Schutzanordnung oder eines Ortsbild- oder Denkmalschutzinventars; in diesen Fällen sind Solaranlagen auf Dächern in jedem Fall bewilligungspflichtig.

Mit der Änderung der Bauverfahrensverordnung wird die Bewilligungspflicht gelockert: Neu muss erst dann eine Bewilligung für eine Solaranlage eingeholt werden, wenn sie die Dachfläche um mehr als 20 Zentimeter überragt. Damit sollen insbesondere Sonnenkollektoren, die über der Dachfläche montiert werden und diese daher in der Regel um mehr als 10 Zentimeter überragen, von der Bewilligungspflicht befreit werden. Nach wie vor bewilligungspflichtig sind Solaranlagen, die eine Gesamtfläche von mehr als 35 Quadratmetern aufweisen oder die in einer Kernzone oder im Geltungsbereich einer anderen Schutzanordnung oder eines Ortsbild- oder Denkmalschutzinventars erstellt werden.

Die Änderung der Bauverfahrensverordnung tritt per 1. Dezember 2011 in Kraft.

Baudirektion Kanton Zürich

«Umweltschutz statt Vorschriften»

Im Januar 2010 hat der Kantonsrat den Regierungsrat beauftragt, die Umsetzungsvorlage zur Volksinitiative «Umweltschutz statt Vorschriften (Kantonale Volksinitiative für den Abbau von bürokratischen Hürden bei energetischen Gebäudesanierungen)» auszuarbeiten. Am 1. September unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat die entsprechende Gesetzesänderung im Planungs- und Baugesetz. Kern der Volksinitiative ist das Anliegen, die Bewilligungsverfahren für energetische Sanierungen zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Im Vorschlag des Regierungsrats werden energetische Sanierungen der Gebäudehülle dem einfacheren und schnelleren Anzeigeverfahren unterstellt. Auch dürften, wenn der Kantonsrat der Gesetzesänderung zustimmt, geltende Abstandsvorschriften unterschritten sowie Ausnützungs- und Höhenmasse überschritten werden, soweit dies für die energetische Sanierung der Gebäudehülle erforderlich ist. Bei Neubauten soll die Gebäudehülle zukünftig in allen Teilen gemäss den geltenden energetischen Vorschriften oder besser gedämmt werden können, ohne dass der jeweiligen Bauherrschaft dadurch Nachteile in Form von Ausnützungseinbussen oder Einbussen an Gebäude- bzw. Firsthöhe erwachsen.

Regierungsrat, www.zh.ch

Zukunftsorientierte Klärschlammverwertung im Kanton Zürich

Mit dem Bau einer neuen, zentralen Verwertungsanlage auf dem Areal des Klärwerks Werdhölzli in der Stadt Zürich schafft der Kanton Zürich die Voraussetzungen für eine effiziente Entsorgung des Klärschlammes ab 1. Juli 2015. Zudem entsteht damit die Möglichkeit, den kostbaren Phosphor, der im Klärschlamm steckt, künftig wieder in den Kreislauf zurückzuführen. Der Regierungsrat hat einen neuen Klärschlamm-Entsorgungsplan festgesetzt.

Seit 2006 dürfen die Überreste aus den Abwasserreinigungsanlagen nicht mehr als Dünger auf Felder ausgebracht werden. Seither wird der Klärschlamm im Kanton Zürich in speziellen Verbrennungsanlagen oder zusammen mit anderem Abfall in Kehrichtverbrennungsanlagen entsorgt oder als Brennstoffersatz in Schweizer Zementwerken verwendet. Doch im Klärschlamm steckt der wertvolle Pflanzennährstoff Phosphor, der heute als Kunstdünger importiert wird.

www.klaerschlamm.zh.ch

Revidiertes Gewässerschutzgesetz

Das revidierte Gewässerschutzgesetz ist seit dem 1. Januar 2011 gültig. Nun hat der Bundesrat auf den 1. Juni 2011 auch die dazu gehörenden Verordnungsänderungen in Kraft gesetzt. Aus Anlass des Inkrafttretens hat das BAUF eine eigene Internetseite aufgeschaltet. Auf diesem Portal werden den zuständigen Stellen Umsetzungshilfen für die neuen gesetzlichen Bestimmungen in GSchG und GSchV zur Verfügung gestellt.

Neue Dokumente, Aktualisierungen sowie weitere relevante Informationen zum Vollzug der Renaturierung der Gewässer werden laufend aufgeschaltet und mit einem e-Newsletter bekannt gemacht.

Senden Sie dafür eine Email mit Name, Vorname und vollständiger Postadresse an:

wasser@bafu.admin.ch (Betreff: Newsletter Renaturierung der Gewässer).

www.bafu.admin.ch/umsetzungshilfe-renaturierung/

Altlastenverordnung: Klare Regelungen bei der Überwachung von belasteten Standorten

Mit Schadstoffen belastete Standorte werden gemäss der Altlastenverordnung in einem Kataster eingetragen. Es wird überprüft, ob sie saniert oder überwacht werden müssen. Weil bei der Überwachung Unklarheiten im Vollzug auftreten, soll die Verordnung in diesem Punkt geändert werden. Das UVEK hat dazu am 19. August 2011 die Anhörung eröffnet.

Abteilung Boden, Bundesamt für Umwelt BAFU

www.bafu.admin.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU

info@bafu.admin.ch

Bundesrat präzisiert Vollzug der kostendeckenden Einspeisevergütung

Der Bundesrat hat einer Teilrevision der Energieverordnung zugestimmt. Sie beinhaltet Präzisierungen und Ergänzungen für den praktischen Vollzug der Kostendeckenden Einspeisevergü-

Verbreitete Irrtümer

Sind FSC-Papiere umweltfreundlich?

Papiere und Couverts mit dem FSC-Label gelten als besonders umweltfreundlich. Das ist ein weit verbreiteter Irrtum. Das FSC-Label ist ein anerkanntes Label für Holz und Holzprodukte. FSC-Holz kommt aus kontrolliert bewirtschafteten Wäldern, also nicht aus Urwäldern. Erlaubt ist jedoch Holz aus Plantagenbewirtschaftung, wie den umstrittenen grossflächigen Eukalyptusplantagen. Weil sich die Umweltbelastung bei der Zellstoff- und Papierherstellung nicht von einem herkömmlichen Frischfaserpapier unterscheidet, hat das FSC-Label bezüglich Umweltfreundlichkeit von Papierprodukten eine sehr eingeschränkte Aussagekraft. Eine Ausnahme bildet das Label «FSC Recycling». Es verlangt ausschliesslich Altpapier. Aber auch bei diesem Label sind die Umweltauflagen nicht streng. So verlangt das Label «Blauer Engel» im Gegensatz zu «FSC-Recycling» als Rohstoff mindestens 65 Prozent Altpapier der unteren und mittleren Sorten, also auch Haushaltssammelware, und schliesst problematische Chemikalien (z. B. Chlor, halogenierte Bleichmittel, optische Aufheller) aus. Deshalb gilt: Wirklich umweltschonende Papiere und Couverts tragen nicht ein FSC-Label, sondern den «Blauen Engel»!

tion (KEV). Ausserdem werden die Regeln für die Stromkennzeichnung verschärft, um den Verbraucherinnen und Verbrauchern mehr Transparenz über die Herkunft des von ihnen konsumierten Stroms zu verschaffen. Die Änderungen treten am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Seit Anfang 2009 wird in der Schweiz Strom aus erneuerbaren Energien mit der Kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) gefördert. Alle Stromkonsumentinnen und -konsumenten bezahlen dafür einen Zuschlag pro verbrauchte Kilowattstunde Strom. Im Juni 2010 hatte das Parlament mit der Änderung des Energiegesetzes entschieden, dass der Bundesrat diesen Zuschlag ab 2013 bedarfsgerecht auf maximal 0,9 Rappen/kWh erhöhen kann. Ab 2012 wird ausserdem ein neuer Zuschlag von 0,1 Rappen/kWh zur Finanzierung von Gewässerschutzmassnahmen erhoben (Revision Gewässerschutzgesetz vom Dezember 2009).

www.uvek.admin.ch

www.bafu.admin.ch